

BUNDESGERICHTSHOF

II. Nr. 307/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten                     ,  
                    ,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Oskar L.             ,  
H.             , M.             ,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt                      -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichterin Dr. Graf, von der Wahlen, Born und Kuntze

in der Sitzung vom 14. Juli 1970  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger  
gegen die Nichtzulassung der Revision  
im Urteil des 16. Zivilsenats des Ober-  
landesgerichtes München vom 15. Februar 1968  
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und anlagen-  
frei. Die außergerichtlichen Kosten des  
Rechtsmittels tragen die Kläger.

- 3 -

Rechtsstreitigkeiten erwirbt der Richter sowohl die Fähigkeit zur kritischen Würdigung von Sachverständigengutachten als auch ein bei der Urteilsfindung verwertbares eigenes Fachwissen (BSK RnV 1965, 464 Nr. 17; 1968, 426 Nr. 27). Die Frage, ob eine engfassende Stellungnahme der Sachverständigen einschlägt, beurteilt sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Im Übrigen kann die Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur zugelassen werden, wenn das Oberlandesgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat, als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist (RnV 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42). Diese Voraussetzung ist hier ersichtlich nicht gegeben.

Auch sonst liegt keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 RnV vor. Die sofortige Beschwerde wird daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 RnV zurückgewiesen.

Mai

Graf



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)